

Markt Burtenbach

Landkreis Günzburg



Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich " "Gewerbegebiet Untere Breite X" "

Begründung – Vorentwurf

Fassung vom 09.03.2020
mit redaktionellen Änderungen vom 00.00.0000

Markt Burtenbach
Rathausgäßchen 1
89349 Burtenbach

Planung

Architekturbüro
Gerhard Glogger, Architekt
Blumenstr. 2, 86483 Balzhausen
Tel. 08281 / 99070, Fax 08281 / 9907-22

INHALT

- 1 **Vorbemerkung**
- 2 **Veranlassung der Änderung des Flächennutzungsplanes**
- 3 **Städtebauliche Erwägungen und Ortsplanung**
- 4 **Art der geplanten Nutzung**
- 5 **Erschließung**
- 6 **Ver- und Entsorgung**
- 7 **Immissionsschutz**
- 8 **Naturschutz- und Landschaftspflege**
- 9 **Brandschutz**
- 10 **Bodendenkmalpflege**
- 11 **Altlasten**
- 12 **Umweltbericht**
 - 12.1 **Einleitung**
 - 12.1.1 Kurzdarstellung
 - 12.1.2 Darstellung der Ziele des Umweltschutzes
 - 12.2 **Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen**
 - 12.2.1 Bestandsaufnahme derzeitiger Umweltzustand
 - 12.2.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes
 - 12.2.3 Geplante Maßnahmen zur Verringerung, Vermeidung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen
 - 12.2.4 In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten
 - 12.3 **Zusätzliche Angaben**
 - 12.3.1 Beschreibung der Verwendung der wichtigsten verwendeten technischen Verfahren
 - 12.3.2 Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Bauleitplanes für die Umwelt - Monitoringkonzept
 - 12.3.3 Allgemein verständliche Zusammenfassung der erforderlichen Angaben nach dieser Anlage
- 13 **Beteiligte Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange**
- 14 **Unterschriften**

1 Vorbemerkung

Der Markt Burtenbach verfügt über einen Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan, der sich derzeit in einem Verfahren zur Neuaufstellung befindet.



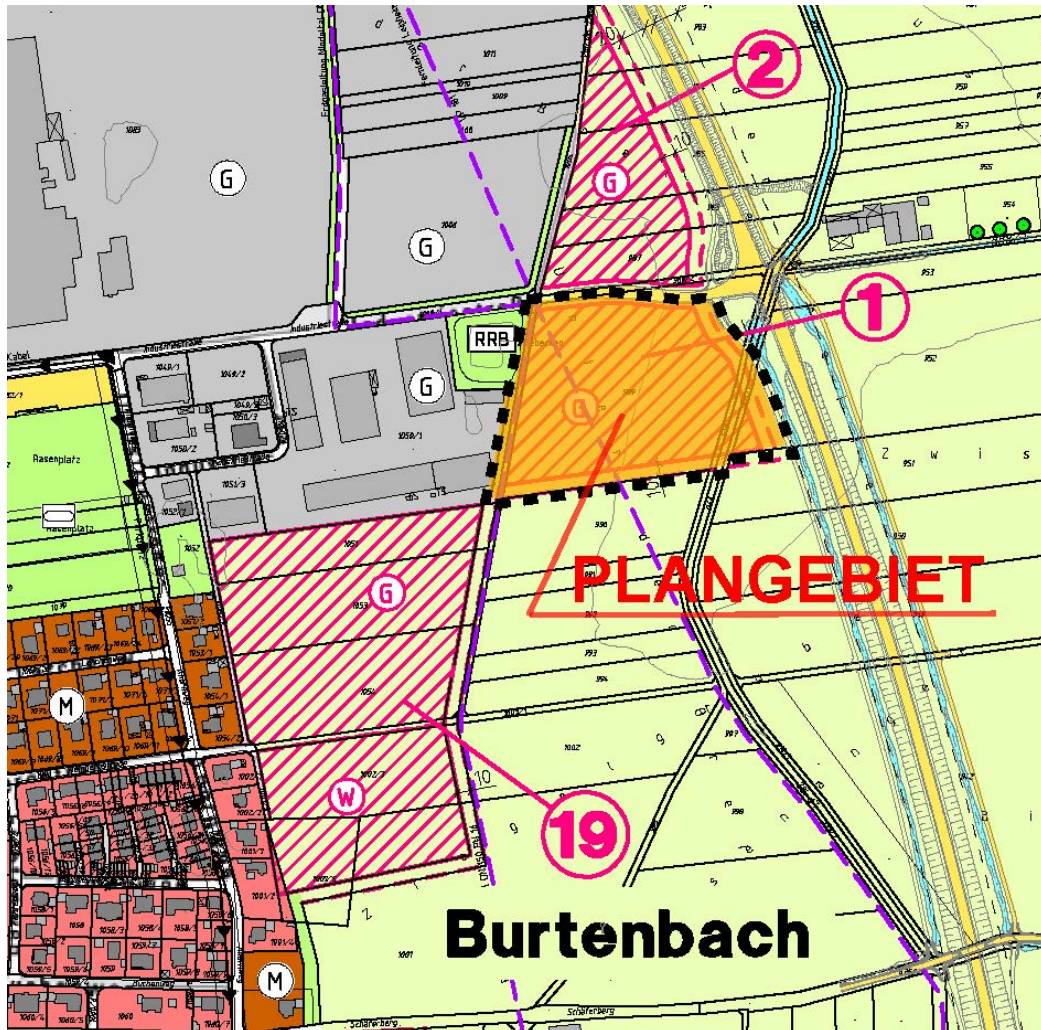
Auszug aus Flächennutzungsplan Markt Burtenbach – gültig - unmaßstäblich

Der Vorentwurf zur Neufassung des Flächennutzungsplans in der Fassung vom 10.08.2015, redakt. überarbeitet vom 02.05.2017, hat nach § 3 Abs. 1 BauGB zu ersten Mal öffentlich ausgelegen. Die Trägerbeteiligung nach 4 Abs. 1 BauGB wurde durchgeführt.

Das Plangebiet umfasst die Teilflächen der Grundstücke der Fl. Nrn. 989; 1050/1; 952; 1004; 914/1; 970; 995/1 jeweils Gemarkung Burtenbach. Es schließt sich direkt an das westlich gelegene Gewerbegebiet **Untere Breite VI** an. Nördlich des Plangebiets schließt sich die Industriestraße und direkt daran das Gewerbegebiet **Untere Breite X** an. Auf der gegenüberliegenden Seite der Industriestraße befindet sich im Nordwesten das Werksgelände der Fa. Kögel. Östlich des Plangebiets verläuft in einem Abstand von ca. 25 – 75 m die Ortsumfahrung der Staatsstraße 2025 des Marktes Burtenbach. Im Süden des Plangebiets schließen sich landwirtschaftliche Ackerflächen an.

Hierbei ist, wie der nachfolgende Planauszug der Flächennutzungsplanänderung zeigt, das Plangebiet im Bereich der vorliegenden Bauleitplanung Bebauungsplan "Gewerbegebiet Untere Breite X" OT Burtenbach des Marktes Burtenbach mit der geplanten Nutzung als Gewerbegebiet entsprechend berücksichtigt.

Die als Gewerbeflächen beplanten Grundstücke sind im Vorentwurf der Neuaufstellung des Flächennutzungsplans als Gewerbegebiet vorgesehen.



Auszug aus der Änderung Flächennutzungsplan Markt Burtenbach - unmaßstäblich

Die als Gewerbeflächen beplanten Grundstücke sind im Vorentwurf der Neuaufstellung des Flächennutzungsplans als Gewerbegebiet vorgesehen.

Nachdem die Neufassung des Flächennutzungsplans noch keine Rechtskraft aufweist und sich somit der Bebauungsplan nicht aus dem Flächennutzungsplan entwickelt, wird im Parallelverfahren zum vorliegenden Bebauungsplanverfahren ein Änderungsverfahren des Flächennutzungsplans für diesen Planbereich durchgeführt.

2 Veranlassung der Änderung des Flächennutzungsplanes

Anlass zur Änderung des Flächennutzungsplans ist die Aufstellung des **Bebauungsplanes "Gewerbegebiet Untere Breite X" des Marktes Burtenbach** im Parallelverfahren.

Der Markt Burtenbach beabsichtigt für den westlich des Plangebiets befindlichen ortsansässigen Gewerbebetrieb, der sich erweitern möchte, die hierfür erforderlichen Gewerbeflächen bereitzustellen. Aus diesem Grund hat der Gemeinderat die Aufstellung des Bebauungsplanes Gewerbegebiet "Untere Breite VIII" beschlossen.

Hinsichtlich des § 1a Abs. 2 BauGB. („Bodenschutzklausel“) ist mit Grund und Boden aus bau- und regionalplanerischer Sicht sparsam und schonend umzugehen. Neue Bauflächen sollten nur im erforderlichen Umfang beansprucht bzw. innerörtliches Baulandpotential vorrangig zur baulichen Entwicklung herangezogen werden.

Die Fa. Haft, Industriestr. 22 in Burtenbach betreibt einen Maschinenbaubetrieb der sich am Markt sehr gut platziert hat. Aus einer weiterhin erfreulichen Betriebsentwicklung entsteht zusätzlicher Bedarf einer Ausweitung der Betriebsanlagen. Zur Realisierung der geplanten Betriebserweiterung hat die Fa. Haft einen Bedarf an weiteren Gewerbeflächen. Eine anderweitige Möglichkeit zur Betriebserweiterung als in Richtung Osten ist nicht gegeben. Somit scheidet auch aus, dass innerörtliches Baulandpotential vorrangig zur baulichen Entwicklung herangezogen werden soll.

Mit dieser Änderung des Flächennutzungsplans sowie der Aufstellung des Bebauungsplans im Parallelverfahren sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden, um eine städtebaulich verträgliche Gebietsentwicklung, unter Berücksichtigung der Verträglichkeit für Landschaft und Natur, zu sichern.

Die Größe des Baugebiets ist so angelegt, dass für den ortsansässigen Gewerbebetrieb, der sich erweitern möchte, die entsprechenden Voraussetzungen gegeben sind.

Der Aufstellungsbeschluss zu der vorliegenden Änderung des Flächennutzungsplanes wurde am gefasst.

Für die Änderung des Flächennutzungsplanes wird ein Verfahren nach § 2 BauGB durchgeführt.

3 Städtebauliche Erwägungen und Ortsplanung

Auf Grund der umliegenden Siedlungsstrukturen und der Vorprägung durch die Ortsstraße - Industriestraße wird sich das geplante Gewerbegebiet nicht wesentlich störend in die Landschaft einfügen.

In ortsplanerischer Hinsicht stellt die Entwicklung des plangegegenständlichen Gewerbegebiets eine Erweiterung der bestehenden Gewerbeansiedlung im Anschluss des westlich gelegenen Gewerbegebiets Untere Breite VI sowie des auf der gegenüberliegenden Seite der Industriestraße im Norden befindlichen Gewerbebetriebs dar.

Die Baugebietsgröße, mit einer Geltungsbereichsfläche von ca. 2,52 ha, stellt für den Gewerbebetriebe eine den bereits genannten Erweiterungsabsichten gerecht werdende Größenordnung dar.

Das geplante Gewerbegebiet hat auf Grund seiner exponierten Lage in der freien Landschaft in städtebaulicher und gestalterischer Hinsicht eine besondere Verantwortung, durch die entstehenden baulichen Anlagen, gegenüber der Landschaft zu tragen.

4 Art der geplanten Nutzung

Gewerbegebiet

Gewerbegebiet mit Immissionsbeschränkungen (GEb) im Sinne des § 8 der Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), die durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548) geändert worden ist. Die Ausnahmen des § 8 Abs. 3 Ziff. 3 BauNVO sind nicht zugelassen. Betriebsleiterwohnungen nach § 8 Abs. 3 Ziffer 1 sind nicht zugelassen.

5 Erschließung

Die Erschließung des Plangebietes erfolgt über bestehende Industriestraße, welche direkt an die Ortsumfahrung (Staatsstraße 2025) angebunden ist.

6 Ver- und Entsorgung

Die Schmutzwässer sind über das gemeindliche Entwässerungssystem der Gemeinschaftskläranlage des Abwasserzweckverbandes Burtenbach - Müns-terhausen zuzuleiten.

Unverschmutztes Niederschlagswasser von Dachflächen sollte, wenn möglich in den Untergrund versickert werden. Ist eine Versickerung nicht möglich, sind die Niederschlagswässer über das gemeindliche Entwässerungssystem zuzu-leiten.

Die Wasserversorgung kann über das Wasserversorgungsnetz des gemeindli-chen Elektrizitäts- und Wasserwerkes Burtenbach sichergestellt werden. In der Industriestraße befindet sich eine Hauptwasserleitung DN 100.

Die Stromversorgung wird von dem gemeindlichen Elektrizitäts- und Wasser-werk Burtenbach durchgeführt.

Für die Versorgung mit Telekommunikationsanlagen sind bei der Überarbeitung der Bebauungspläne in allen Straßen geeignete und ausreichende Trassen für deren Unterbringung vorzusehen.

Die Fa. Erdgas Schwaben als Gasversorgungsunternehmen betreibt im Plan-gebiet ein Leitungsnetz, an welches die Gebietsflächen angeschlossen werden können.

7 Immissionsschutz

Aus immissionsschutzrechtlichen Gesichtspunkten wird auf folgende, sich in der Umgebung befindlichen, Gegebenheiten hingewiesen.

Im südwestlichen Bereich des Plangebietes schließt sich in einer Entfernung von ca. 230,0 m ein schutzwürdiges Allgemeines Wohngebiet (WA) an. Im Westen befindet sich das bestehende Gewerbegebiet mit einem nördlich an das Gewerbegebiet anschließenden Gewerbegebiet "Untere Breite V". Im Os-ten führt direkt am plangegenständlichen Baugebiet die Ortsumfahrung des

Marktes Burtenbach mit sich anschließenden landwirtschaftlichen Nutzflächen vorbei. Im Süden schließen sich landwirtschaftliche Nutzflächen an.

Nordöstlich des geplanten Baugebiets befindet sich ein landwirtschaftlicher Betrieb, abgewandt zur Hauptwindrichtung, zum geplanten Gewerbegebiet. Landwirtschaftliche Betriebe sind mit erheblichen Geruchsemissionen verbunden. Um sicherzustellen, unzulässige Geruchseinwirkungen aus dem landwirtschaftlichen Betrieb für das geplante Baugebiet auszuschließen zu können, ist für Nutzungen mit Dauerarbeitsplätzen (z.B. Büronutzungen und dgl.) ein Mindestabstand zu Betrieben mit Rinderhaltung von 120 m erforderlich, gemessen vom nahegelegensten Emissionsort (südwestliche Gebäudekante des Bestand) nach den Schreiben des Bay. Staatsministeriums des Inneren, Vollzug der Baugesetze Immissionsschutzbelange im Bauplanungsrecht vom 10.06.1996 in Verbindung mit dem Schreiben, Immissionsschutz in der Landwirtschaft des Bay. Arbeitskreis für Immissionsschutz in der Landwirtschaft Stand 11/2004 einzuhalten.

Zur Beurteilung der immissionsschutzrechtlichen Belange sind im Bauverfahren schalltechnische Untersuchungen vorzunehmen.

7.1 Immissionsschutzrelevante Einflüsse auf oder innerhalb des Baugebietes
Innerhalb des Plangebiets können Immissionen auftreten durch betriebsspezifische Einrichtungen und durch Fahrverkehr der Betriebsfahrzeuge.

Immissionsschutzrelevante Einflüsse auf das Gewerbegebiet sind in einem gewissen Maße auch durch den Verkehr der Ortsstraße - Industriestraße zu er sowie aus der Ortsumfahrung (Staatsstraße St. 2025) werten.

Weitere Immissionsschutzrelevante Einflüsse auf das geplante Gewerbegebiet sind bis auf die bekannten spezifischen Emissionen aus der landwirtschaftlichen Nutzung der angrenzenden Acker- und Wiesengrundstücke sowie aus den angrenzenden Gewerbegebieten, nicht zu erwarten.

8 Naturschutz und Landschaftspflege

Das Plangebiet befindet sich auf dem westlichen Hangrücken des Mindeltals.

Die verfahrensgegenständlichen Flächen werden derzeit als landwirtschaftliche Nutzfläche, überwiegend als Ackerland genutzt.

Durch die Ausweisung dieses Gewerbegebietes gehen derzeit landwirtschaftlich genutzte Flächen verloren. Dies bedeutet in einem geringen Maße auch einen Verlust von Lebensräumen für eine arttypische Flora und Fauna.

Aus Sicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege kommt aufgrund der Ortsrandlage der Ein- und Durchgrünung eine besondere Bedeutung zu.

Das "Gewerbegebiet Untere Breite X" des Marktes Burtenbach stellt auf Grund seiner exponierten Lage hinein in die freie Landschaft einen nicht unerheblichen Eingriff in Natur und Landschaft dar. Das Gewerbegebiet wird das Landschaftsbild in einem gewissen Maß verändern und beeinflussen.

Diese Sachlage erfordert einen sensiblen Umgang mit dem Übergang von Bebauung zur freien Natur. Hier ist es besonders wichtig, dass zu den Außenbereichen hin ein ausreichend breiter Grünstreifen mit entsprechender Bepflan-

zung angelegt wird. Als Abgrenzung der Bebauung hin zur freien Natur im südlichen und westlichen Bereich des Gewerbegebietes ist anzustreben, dass ein möglichst natürlicher Übergang gebildet wird.

9 Brandschutz

Das Hydrantennetz ist nach dem Merkblatt des Bayerischen Landesamtes für Wasserwirtschaft bzw. nach den technischen Regeln des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches auszubauen. Der Löschwasserbedarf ist nach dem Ermittlungs- und Richtwertverfahren des Bayerischen Landesamtes für Brand- und Katastrophenschutz zu ermitteln.

10 Bodendenkmalpflege

Es wird darauf verwiesen, dass entsprechend den gesetzlichen Vorgaben des Denkmalschutzgesetzes, Bauarbeiten unterbrochen werden müssen und die weitere Vorgehensweise mit den Denkmalschutzbehörden abzustimmen ist, wenn Bodenfunde auftreten.

Wer Bodendenkmäler auffindet, ist nach Art. 8 Abs. 1 DSchG verpflichtet, diese unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen.

11 Altlasten

Altablagerungen, Altstandorte und Altlasten sind im Planungsgebiet nicht bekannt.

12 Umweltbericht

12.1 Einleitung

Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB ist im Rahmen der Aufstellung von Bauleitplänen eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, in der die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB gewürdigt werden.

Die ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes sind gemäß § 2a BauGB in einem Umweltbericht als Anlage zur Begründung der Bauleitpläne beizufügen. Die Gliederung des Umweltberichtes orientiert sich an den Vorgaben der Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB.

Der Konkretisierungsgrad der Aussagen entspricht dem jeweiligen Planungsstand, im vorliegenden Fall der vorbereitenden Bauleitplanung (Flächennutzungsplanung).

12.1.1 Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bauleitplans, einschließlich der Beschreibung der Festsetzungen des Plans mit Angaben über Standorte, Art und Umfang sowie Bedarf an Grund und Boden der geplanten Vorhaben.

Veranlassung

Der Markt Burtenbach beabsichtigt für den westlich des Plangebiets befindlichen ortsansässigen Gewerbebetrieb, der sich erweitern möchte, die hierfür erforderlichen Gewerbeflächen bereitzustellen. Aus diesem Grund hat der Gemeinderat die Aufstellung des Bebauungsplanes Gewerbegebiet "Untere Breite VIII" beschlossen.

Mit diesem Bebauungsplan sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden, um eine städtebaulich verträgliche Gebietsentwicklung, unter Berücksichtigung der Verträglichkeit für Landschaft und Natur, zu sichern.

Der Bebauungsplan hat die Aufgabe, planungsrechtliche Voraussetzungen zu schaffen und zu gewährleisten, dass sich die bauliche und sonstige Nutzung der Grundstücke in seinem Geltungsbereich geordnet und vor allem in städtebaulicher und umweltbewusster Hinsicht sinnvoll, entwickeln.

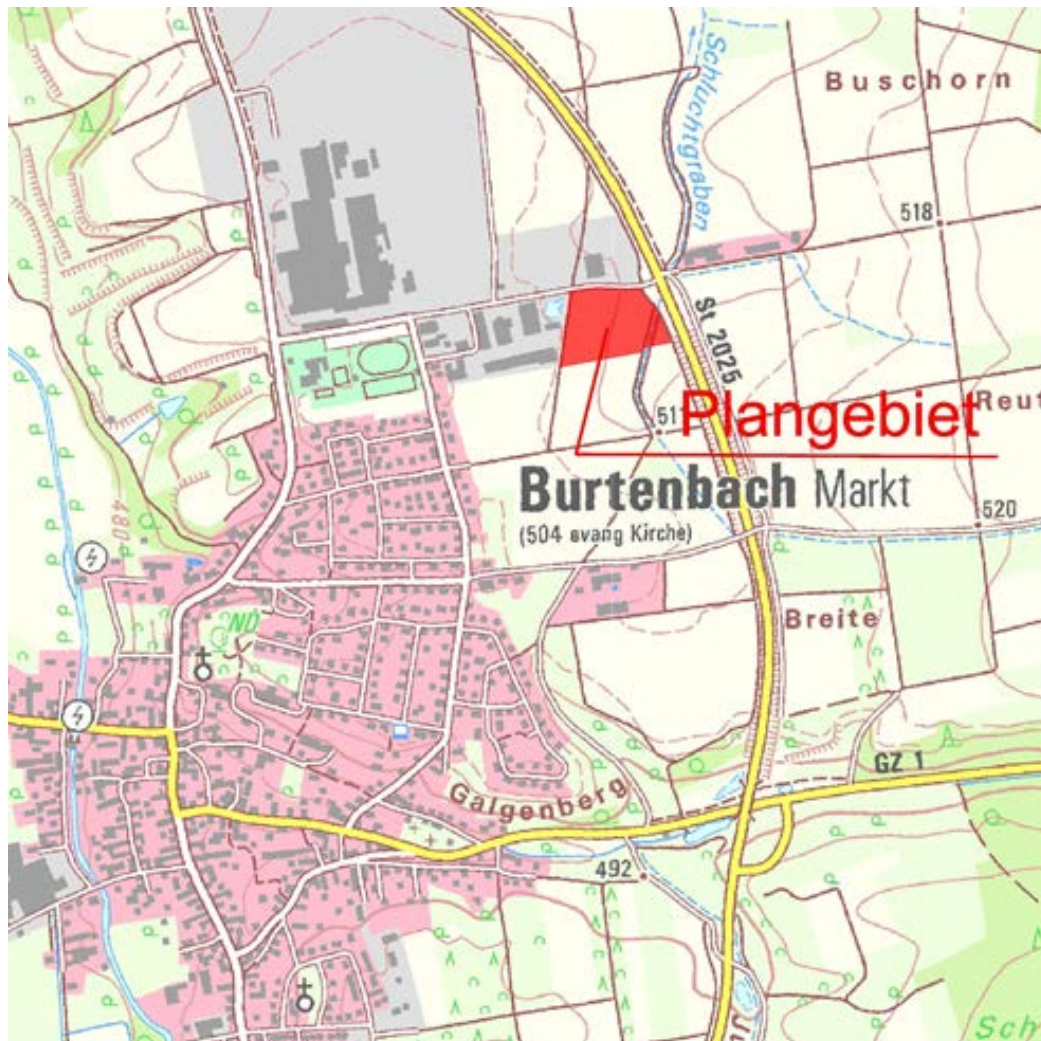
Hinsichtlich des § 1a Abs. 2 BauGB. („Bodenschutzklausel“) ist mit Grund und Boden aus bau- und regionalplanerischer Sicht sparsam und schonend umzugehen. Neue Bauflächen sollten nur im erforderlichen Umfang beansprucht bzw. innerörtliches Baulandpotential vorrangig zur baulichen Entwicklung herangezogen werden.

Die Fa. Haft, Industriestr. 22 in Burtenbach betreibt einen Maschinenbaubetrieb der sich am Markt sehr gut platziert hat. Aus einer weiterhin erfreulichen Betriebsentwicklung entsteht zusätzlicher Bedarf einer Ausweitung der Betriebsanlagen. Zur Realisierung der geplanten Betriebserweiterung hat die Fa. Haft einen Bedarf an weiteren Gewerbeflächen. Eine anderweitige Möglichkeit zur Betriebserweiterung als in Richtung Osten ist nicht gegeben. Somit scheidet auch aus, dass innerörtliches Baulandpotential vorrangig zur baulichen Entwicklung herangezogen werden soll.

Lage und Größe des Gebietes

Das Plangebiet liegt, gemessen von der westlichen Gebietsgrenze, in einer Entfernung von ca. 175 m von der Staatsstr. 2025 (Ortsumfahrung) am nordöstlichen Ortsrand des Marktes Burtenbach. Es ist begrenzt, im Westen durch das bestehende Gewerbegebiet **Untere Breite VI**. Nördlich des Plangebiets schließt sich die Industriestraße und direkt daran das das Werksgelände der Fa. Kögel an. Im Süden des Plangebiets schließen sich landwirtschaftliche Ackerflächen an

Im südwestlichen Bereich befindet sich im Abstand von ca. 230,0 m ein Allgemeines Wohngebiet (WA).



Übersichtsplan – unmaßstäblich

Planerisches Konzept

Bebauung

Das Gebiet im Geltungsbereich umfasst ca. 2,52 ha

Art der baulichen Nutzung

Gewerbegebiet

Gewerbegebiet mit Immissionsbeschränkungen (GEb) im Sinne des § 8 der Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), die durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Juni 2013

(BGBl. I S. 1548) geändert worden ist. Die Ausnahmen des § 8 Abs. 3 Ziff. 3 BauNVO sind nicht zugelassen. Betriebsleiterwohnungen nach § 8 Abs. 3 Ziffer 1 sind nicht zugelassen.

Beschaffenheit des Gebietes

Topographie

Das Plangebiet liegt dem westlichen Hangrücken des Mindeltals. Die plangegegenständlichen Flächen sind topographisch als leicht hängend zu betrachten. Das Grundstück weist von Westen nach Osten ein leichtes Gefälle von ca. 2 % (512,0 m üNN bis 509,0 m üNN)

Derzeitige Nutzung

Die verfahrensgegenständlichen Flächen werden derzeit als landwirtschaftliche Nutzfläche, überwiegend als Ackerland genutzt.

Boden, Grundwasser

Der Boden besteht größtenteils aus schluffig sandigen und kiesigen Böden und kann im allgemeinen als mittel bis gut tragfähig angesehen werden.

Mit Grundwasser ist nicht zu rechnen.

12.1.2 Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Bauleitplan von Bedeutung sind, und der Art, wie diese Ziele und die Umweltbelange bei der Aufstellung berücksichtigt wurden.

Bundesimmissionsschutzgesetz

Vorhabenrelevante Ziele des Umweltschutzes sind der Schutz von Menschen, Tieren und Pflanzen, dem Boden, dem Wasser, der Atmosphäre sowie Kultur- und sonstigen Sachgütern vor schädlichen Umwelteinwirkungen und Vorbeugen dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen.

Im südwestlichen Bereich des Plangebietes schließt sich in einer Entfernung von ca. 230,0 m ein schutzwürdiges Allgemeines Wohngebiet (WA) an. Im Westen befindet sich das bestehende Gewerbegebiet mit einem nördlich an das Gewerbegebiet anschließenden Gewerbegebiet “Untere Breite V“. Im Osten führt direkt am plangegegenständlichen Baugebiet die Ortsumfahrung des Marktes Burtenbach mit sich anschließenden landwirtschaftlichen Nutzflächen vorbei. Im Süden schließen sich landwirtschaftliche Nutzflächen an.

Nordöstlich des geplanten Baugebiets befindet sich ein landwirtschaftlicher Betrieb, abgewandt zur Hauptwindrichtung, zum geplanten Gewerbegebiet.

Im Übrigen ist das Plangebiet von landwirtschaftlich genutzten Grundstücken umgeben.

Innerhalb des Baugebiets können Immissionen durch betriebsspezifische Einrichtungen und durch Fahrverkehr der Betriebsfahrzeuge auftreten.

Immissionsschutzrelevante Einflüsse auf das Gewerbegebiet sind auch durch den Verkehr der Ortsstraße “Am Kögel-Werk“ zu erwarten.

Weitere immissionsschutzrelevante Einflüsse auf das geplante Gewerbegebiet sind, bis auf die bekannten spezifischen Emissionen aus der landwirtschaftlichen Nutzung der angrenzenden Acker- und Wiesengrundstücke sowie aus den angrenzenden Gewerbegebieten, nicht zu erwarten.

Die sich aus dem Gewerbegebiet ergebenden wechselseitigen Immissionsbelastungen hinsichtlich des Schallschutzes, sind in einem Schallschutzgutachten auf Bebauungsplanebene zu berücksichtigen.

Wasserhaushaltsgesetz

Durch die Flächenversiegelung kommt es zu einer gezielten Ableitung der Niederschlagwässer, was zu einer Verschlechterung der Grundwasserbildung führt.

Bundesnaturschutzgesetz

Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild sind zu vermeiden, zu minimieren und falls erforderlich auszugleichen.

Ortsrandeingrünung

Aus Sicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege kommt aufgrund der Ortsrandlage und der Geländemorphologie der Ein- und Durchgrünung eine besondere Bedeutung zu.

Hierfür sind entsprechende Grünordnungsmaßnahmen mit den notwendigen Festsetzungen in Form eines Grünordnungsplanes in den Bebauungsplan einzuarbeiten.

Das "Gewerbegebiet Untere Breite X" des Marktes Burtenbach stellt auf Grund seiner exponierten Lage hinein in die freie Landschaft einen nicht unerheblichen Eingriff in Natur und Landschaft dar. Das Gewerbegebiet wird das Landschaftsbild in einem gewissen Maß verändern und beeinflussen.

Diese Sachlage erfordert einen sensiblen Umgang mit dem Übergang von Bebauung zur freien Natur. Hier ist es besonders wichtig, dass zu den Außenbereichen hin ein ausreichend breiter Grünstreifen mit entsprechender Bepflanzung angelegt wird. Als Abgrenzung der Bebauung hin zur freien Natur im südlichen und westlichen Bereich des Gewerbegebietes ist anzustreben, dass ein möglichst natürlicher Übergang gebildet wird.

Landschaftsplan

Der Markt Burtenbach verfügt über einen Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan, der sich derzeit in einem Verfahren zur Neuaufstellung befindet.

Naturpark Augsburg Westliche Wälder

Das Plangebiet liegt innerhalb des Naturparks Augsburg Westliche Wälder.

12.2 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen, die in der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 Satz 1 ermittelt wurden.

Das geplante Gewerbegebiet befindet sich auf der westlichen Hangschulter des Mindeltales und sind im wirksamen Flächennutzungsplan als Flächen für die Landwirtschaft vorgetragen.

Bei den Grundstücken im Geltungsbereich des Bebauungsplans handelt es sich um landwirtschaftliche Nutzflächen mit intensiver Ackernutzung. Die Grundstücke sind für den Naturhaushalt von geringer Bedeutung einzustufen. Im Bezug auf das Landschaftsbild kann der Eingriff als verträglich angesehen werden, da sich die geplante Bebauung im Westen und Nordwesten an bereits bestehende Gewerbe- und Industriegebiete anschließen.

Altlasten

Altablagerungen, Altstandorte und Altlasten sind im Planungsgebiet nicht bekannt.

12.2.1 Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands, einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden.

12.2.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung und bei Nichtdurchführung der Planung.

Die Abarbeitung der Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands, einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden sowie die Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung werden in Form einer tabellarischen Abarbeitung parallel geführt.

a) Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt

Schutzgut	Bestandsaufnahme/ Betrachtung	Auswirkung/ Abwägung
Tiere	Bei den in Anspruch genommenen Grundstücken des Geltungsbereiches handelt es sich um landwirtschaftlich intensiv genutzte Ackerflächen. In diesem Gebiet sind keine besonderen oder geschützten Tierarten festzustellen.	Es kann davon ausgegangen werden, dass sich durch die geforderten Ausgleichsmaßnahmen nach der Eingriffsregelung sogar bessere Lebensbedingungen für die Tierwelt einstellen.
Pflanzen	Wie vor, es sind keine besonderen oder geschützten Pflanzenarten festzustellen.	Wie vor, sogar bessere Lebensbedingungen für die Pflanzenwelt.
Boden	Bei den Böden handelt es sich um gut landwirtschaft-	Diese Mängel werden durch die Ausgleichsmaß-

	<p>lich nutzbare Ackerböden in ebener Lage und guter Bodenqualität. Durch die Bebauung kommt es zu Versiegelungen, welche durch die angemessenen Baunutzungszahlen im vertretbaren Rahmen liegen.</p>	<p>nahmen nach der Eingriffsregelung kompensiert.</p>
Wasser	<p>Durch die Flächenversiegelung kommt es zu gezielten Ableitungen der Niederschlagwässer, was zu einer Verschlechterung der Grundwasserbildung führt.</p>	<p>Es ist anzustreben, die anfallenden Oberflächenwässer soweit möglich über die belebte Bodenzone zu versickern.</p>
Luft	<p>Durch das Plangebiet sind keine Frischluftaustauschbahnen betroffen.</p>	<p>Das geplante Baugebiet führt somit zu keinen Einschränkungen von Frischluftbahnen.</p>
Klima	<p>Es sind keine Beeinträchtigungen zu erwarten</p>	
Wirkungsgefüge zwischen ihnen	<p>Es werden keine od. nur in sehr geringem Umfang gegenseitige Wechselwirkungen auftreten.</p>	<p>Die geforderten Ausgleichsmaßnahmen nach der Eingriffsregelung stellen eine ausreichende Kompensation dar.</p>
Landschaft	<p>Der derzeitige Zustand des Planbereichs als auch des weiteren Umfelds in Richtung Osten und Süden zeigt sich als strukturarmes, landwirtschaftlich intensiv genutztes Ackerland. Gehölzsäume und anderweitige naturraumprägende Elemente sind nicht vorhanden. Nördlich und nordwestlich des Baugebiets schließen sich Industrie- Gewerbeansiedlungen an. Dennoch stellt das geplante Gewerbegebiet einen Eingriff in das Landschaftsbild dar.</p>	<p>Die sich durch die geplante Bebauung entwickelnde Siedlungsstruktur schafft einen zusätzlich bebauten Ortsbereich. Hierdurch wird sich keine wesentliche Verschlechterung von Sichtbeziehungen ergeben. Mit den geplanten, grünordnerischen Maßnahmen in Form eines Grüngürtels im Süden, Osten und Norden des Baugebiets werden neue Strukturen geschaffen, welche das Landschaftsbild positiv beeinflussen und den Eingriff in das Landschaftsbild in einem gewissen Maße kompensiert. Im Übrigen kann davon ausgegangen werden, dass durch die erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen der Eingriff ausgeglichen werden kann.</p>

biologische Vielfalt Nicht betroffen

b) Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der Europäischen Vogelschutzgebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes

Nicht betroffen

c) umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt

**Bestandsaufnahme/
Betrachtung**

Im nordwestlichen und westlichen Bereich des Plangebietes schließen sich unmittelbar Industrie- und Gewerbegebiete an. In einem Abstand von ca. 230 m beginnt im Südwesten ein Allgemeines Wohngebiet. Im Osten führt direkt am plangegegenständlichen Baugebiet die geplante Ortsumfahrung des Marktes Burtenbach mit sich anschließenden landwirtschaftlichen Nutzflächen vorbei. Östlich der geplanten Ortsumfahrung befindet sich an der Nordostecke des Baugebiets im Abstand von ca. 70 m zur Ortsumfahrung ein Aussiedlerhof. Im Süden, Osten und Norden befinden sich landwirtschaftlich genutzte Acker- und Wiesenflächen. Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes entstehen keine Emissionen, welche die mittelbar und unmittelbar umgebenden Flächen (Gewerbegebiet, landwirtschaftliche Nutzflächen) beeinträchtigen würden. Im Süden und Westen an das Baugebiet schließen landwirtschaftlich genutzte Flächen an.

**Auswirkung/
Abwägung**

Innerhalb des Baugebiets können Immissionen auftreten durch betriebsspezifische Einrichtungen und durch Fahrverkehr der Betriebsfahrzeuge. Immissionsschutzrelevante Einflüsse auf das geplante Gewerbegebiet können sich aus dem im Westen befindlichen Gewerbegebiet und dem im Nordwesten sich anschließenden Industriegebiet ergeben. Außerdem sind die bekannten spezifischen Emissionen aus der landwirtschaftlichen Nutzung der angrenzenden Acker- und Wiesengrundstücke östlich und südlich des Plangebiets zu erwarten. Die sich innerhalb des Gewerbegebietes ergebenden Emissionen, welche sich auf die umgebende Bebauung auswirken können, sind in einem Schallschutzgutachten untersucht. Insbesondere ist die in einem Abstand von ca. 230 m südwestlich liegende, schützenswerte Wohnbebauung sowie das in einem Abstand von ca. 120 m östlich des Baugebiets befindliche landwirtschaftliche

Anwesen, berücksichtigt. Auf die Bevölkerung insgesamt sind keine negativen Auswirkungen zu erwarten, da keine Immissionsschutz-relevanten Einflüsse, die sich auf die Bevölkerung im Allgemeinen auswirken, gegeben bzw. erkennbar sind. Die Immissionen aus der im Osten vorbeiführenden geplanten Ortumfahrung sind berücksichtigt.

d) umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter

Kulturgüter	Es sind keine Kulturgüter betroffen	
Sachgüter	Durch den vorliegenden Bebauungsplan ist die Nato – Pipeline Aalen – Unterpfa-fenhofen sowie die Erd-gashochdruckleitung der schwaben netz gmbh, Augsburg betroffen. Die Leitungstrassen sind entsprechend grundrechtlich zu sichern und die Auflagen der Betreiber zu berücksichtigen.	Unter Berücksichtigung der von den Betreibern geforderten Auflagen und Sicherungsmaßnahmen sowie der grundrechtlichen Sicherung sind für die Anlagen keine negativen Auswirkungen zu erwarten.

e) Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern

	Bestandsaufnahme/ Betrachtung	Auswirkung/ Abwägung
Emissionen	Das Gewerbegebiet führt mit seiner baulichen Entwicklung zu den üblichen umweltrelevanten Auswirkungen wie Verkehr und Betriebslärm. Im Übrigen sind die zulässigen Emissionswerte in den Bundesimmissionschutzgesetzen geregelt.	Die durch die betrieblichen Tätigkeiten des geplanten Gewerbegebiets verursachten Immissionen, welche sich auf die angrenzenden Wohnnutzungen auswirken können, sind auf Grund der großen Abstände zur nächstgelegenen Wohnnutzung nicht gegeben. Zur Beurteilung der immissionsschutzrechtlichen Belange wird eine schalltechnische Untersuchung erstellt und in der Planung berücksichtigt und eingear-

Abfälle

Es ist mit dem üblichen Anfall von Gewerbemüll zu rechnen.

beitet.
Anderweitige Emissionen sind nicht zu erwarten.

Die Entsorgung hat über geeignete Abfallentsorgungsunternehmen sowie über das Abfallentsorgungssystem des Landkreises Günzburg. zu erfolgen

Abwässer

Das Plangebiet wird an die gemeindliche Abwasserentsorgung mit Anschluss an die Gemeinschaftskläranlage des Abwasserzweckverbandes Burtenbach - Münsterhausen angeschlossen. Unverschmutzte Oberflächenwässer sind soweit möglich auf privaten Grundstücksflächen auf geeignete Weise über anzulegende Sickermulden und Rigolen flächenhaft zu versickern. Die Einbringung von schädlichen Emissions- bzw. Immissionsstoffen ist nicht gestattet. In jedem Einzelfall ist das Landratsamt Günzburg einzuschalten. Es muss sichergestellt sein, dass nur unverschmutztes Niederschlagswasser eingeleitet wird.

Mit den vorgesehenen Maßnahmen und Auflagen ist sichergestellt, dass die anfallenden Schmutzwässer ordnungsgemäß gereinigt und entsorgt werden. Soweit möglich werden mit der großflächigen Versickerung des Oberflächenwassers durch den entstehenden Versiegelungsgrad einer Ableitung des Niederschlagswassers entgegengewirkt und das anfallende Oberflächenwasser bestmöglich wieder dem Untergrund zugeleitet.

f) Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie

**Bestandsaufnahme/
Betrachtung**

Der Einsatz erneuerbarer Energien sollte ermöglicht werden. Die sparsame und effiziente Nutzung von Energie ist zu beachten.

**Auswirkung/
Abwägung**

Der Einsatz von Photovoltaikanlagen und Sonnenkollektoren wird ermöglicht. Ein sparsamer und effizienter Umgang mit Energie ist zu berücksichtigen.

g) Darstellung von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts

	Bestandsaufnahme/ Betrachtung	Auswirkung/ Abwägung
Landschaftsplan	Siehe unter 1.3	
Sonstige	Nicht betroffen	

h) Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von bindenden Beschlüssen der Europäischen Gemeinschaften festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden

Nicht betroffen

i) Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes nach den Buchstaben a, c und d

Bestandsaufnahme/ Betrachtung	Auswirkung/ Abwägung
Aus den Betrachtungen der einzelnen Belange des Umweltschutzes nach den Buchstaben a, c und d sind keine wesentlichen Wechselwirkungen festzustellen.	Die vorliegende Änderung des Flächennutzungsplans führt zu keinen wesentlichen wechselseitigen Beeinträchtigungen in den Belangen des Umweltschutzes. Die in verschiedenen Bereichen wohl eintretenden Beeinträchtigungen können im Rahmen der Eingriffsregelung durch Ausgleichsmaßnahmen kompensiert werden, sodass für Natur und Landschaft kein nachhaltiger Schaden entsteht.

Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung und bei Nichtdurchführung der Planung

Zusammenfassung

Durch die bauleitplanerische Entwicklung des Planbereiches zu einem Baugebiet als Gewerbegebiet sind keine einschneidenden Veränderungen bzw. Verschlechterungen in Bezug auf die Umwelteinwirkungen zu erwarten. Die sich ergebenden Eingriffe sind im Rahmen des nachfolgenden Bebauungsplanverfahrens nach dem BNatSchG § 13, 14 und 15 innerhalb und außerhalb des Baugebietes auszugleichen.

Nullvariante

Bei Nichtdurchführung der Planung hätte sich durch die weitere intensive landwirtschaftliche Bewirtschaftung der Flächen als Ackerland keine positive Entwicklung im Sinne einer höheren Wertigkeit der Flächen aus naturschutzfachlicher Sicht eingestellt.

12.2.3 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen.

Nach Art. 6 ff BayNschG ist bei erheblichen Eingriffen in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung anzuwenden. Dadurch sind vermeidbare Beeinträchtigungen zu unterlassen und unvermeidbare Beeinträchtigungen auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder in sonstiger Weise zu kompensieren (Ersatzmaßnahmen). Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen können somit dazu beitragen, vermeidbare Beeinträchtigungen von Naturhaushalt und Landschaftspflege zu verhindern. Grundsätzlich haben solche Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen Vorrang vor Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen.

Der Eingriff ist auszugleichen, wenn nach seiner Beendigung keine erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes zurückbleiben und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neugestaltet ist.

Als Verringerungsmaßnahme zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen sind im Plangebiet ausreichende Grünzonen mit naturnaher Gehölzbepflanzung anzulegen. Diese sind bezüglich der Ortsrandlage hin zur freien Landschaft, ein wichtiges landschaftsprägendes Element.

Im Rahmen des nachfolgenden Bebauungsplanverfahrens ist die gemäß BNatSchG § 13, 14 und 15 erforderliche Ausgleichsfläche innerhalb oder außerhalb des Plangebiets bereitzustellen.

12.2.4 In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten, wobei die Ziele und der räumliche Geltungsbereich des Bauleitplans zu berücksichtigen sind.

Die plangegenständlichen Grundstücke sind im gültigen Flächennutzungsplan wie folgt vorgetragen:

- Flächen für die Landwirtschaft - Ackerland

Hierzu wird auf die Ausführungen unter 12.1.1 Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bauleitplans, einschließlich der Beschreibung der Festsetzungen des Plans mit Angaben über Standorte, Art und Umfang sowie Bedarf an Grund und Boden der geplanten Vorhaben – Veranlassung verwiesen.

Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Der Markt Burtenbach verfügt über einen Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan, der sich derzeit in einem Verfahren zur Neuaufstellung befindet.

Der Vorentwurf zur Neufassung des Flächennutzungsplans in der Fassung vom 10.08.2015, redakt. überarbeitet vom 02.05.2017, hat nach § 3 Abs. 1 BauGB zum ersten Mal öffentlich ausgelegen. Die Trägerbeteiligung nach 4 Abs. 1 BauGB wurde durchgeführt.

Hierbei ist das Plangebiet im Bereich der vorliegenden Bauleitplanung Bebauungsplan "Gewerbegebiet Untere Breite X" des Marktes Burtenbach mit der geplanten Nutzung entsprechend berücksichtigt.

Die als Gewerbeflächen beplanten Grundstücke sind im Vorentwurf der Neuaufstellung des Flächennutzungsplans als Gewerbegebiet vorgesehen.

Mit der vorliegenden Bauleitplanung beabsichtigt der Markt Burtenbach, für den westlich des Plangebiets befindlichen ortsansässigen Gewerbebetrieb, der sich erweitern möchte, die hierfür erforderlichen Gewerbeflächen bereitzustellen.

Weitere Alternativstandorte wurden hinsichtlich der in der laufenden Flächennutzungsplanänderungen vorgesehenen Gewerbegebietsflächen und der notwendigen Erweiterungsflächen, angrenzend an den best. Gewerbebetrieb nicht weiter in Erwägung gezogen.

12.3 Zusätzliche Angaben

12.3.1 Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung sowie Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind, zum Beispiel technische Lücken oder fehlende Kenntnisse.

Die Beurteilung der Umweltauswirkungen erfolgte verbal argumentativ. Dabei werden drei Stufen, geringe, mittlere und hohe Erheblichkeit unterschieden. Bei der Bewertung der Erheblichkeit ist, insbesondere bei den Schutzgütern Boden, Wasser, Tiere und Pflanzen, die Ausgleichbarkeit von Auswirkungen ein wichtiger Indikator. Die Erheblichkeit nicht ausgleichbarer Auswirkungen wird grundsätzlich hoch eingestuft. Darüber hinaus wurden im Hinblick auf die Bewertung der Schutzgüter Klima/Luft und Mensch die einschlägigen Regelwerke herangezogen.

Für die Beurteilung der Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden und Wasser wurden Erfahrungswerte aus umliegenden Bauleitplanverfahren herangezogen. Zur Beurteilung der Auswirkungen auf das Kleinklima, das Landschaftsbild, Tiere und Pflanzen wurde der Grünordnungsplan zugrunde gelegt.

Zu den möglichen betriebsbedingten kleinklimatischen Auswirkungen waren keine Prognosen möglich.

Weitere technische Verfahren bei der Umweltprüfung waren nicht erforderlich, da auch keine weiteren besonderen Schwierigkeiten aufgetreten sind.

12.3.2 Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Bauleitplans auf die Umwelt:

Monitoringkonzept

Bei der Aufstellung des Bebauungsplanes sind entsprechende Kontrollen bezüglich der Durchführung der Ausgleichsmaßnahmen vorzugeben.

12.3.3 Allgemein verständliche Zusammenfassung der erforderlichen Angaben nach dieser Anlage.

Der Umweltbericht zeigt auf, dass diese Maßnahme einen Eingriff in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild bedeutet, und stellt die Ergebnisse der Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB dar.

Die Übersicht in der nachstehenden Tabelle verdeutlicht die Gegebenheiten und Standortverhältnisse dieses Gebietes. Für seine Entwicklung sind vergleichsweise geringe Anstrengungen und Eingriffe baubedingter Art erforderlich. Die betriebsbedingten Auswirkungen sind als gering einzustufen. Anlagebedingt, das bedeutet dauerhaft, stellt das Plangebiet eine Veränderung von Boden, Wasserhaushalt und Landschaftsbild dar. Die Auswirkungen auf den Lebensraum für Tiere und Pflanzen werden auf Grund des Ausgangszustandes, der Vorbelastung und der geringen Bedeutung für einen Lebensraumverbund, eher einer mittleren bis geringen Stufe zugeordnet. Dies gilt auch für die Erholungseignung und die kleinklimatischen Effekte. Die dennoch zu erwartenden verbleibenden Umweltauswirkungen sind nachstehend schutzgutbezogen aufgeführt. Diesbezüglich aufgebaut ist die Prognose des zukünftigen Umweltzustandes nach Durchführung der Maßnahme einschließlich einer Betrachtung der Nullvariante.

Prognose des künftigen Umweltzustandes bei Verwirklichung der Bauleitplanung

Mensch	Die Lärmbelastung durch die auf der Ostseite vorbeiführenden Ortsumfahrung (Staatsstraße St. 2025) sowie aus der Ortsstraße - Industriestraße wirken auf das Gewerbegebiet. Diese ist im Bebauungsplanverfahren in der schalltechnischen Untersuchung zu berücksichtigen.
Tiere Pflanzen	Der zu erwartende verhältnismäßig hohe Versiegelungsgrad, führt zu deutlichen Eingriffen in die Lebensraumqualität. Die Beeinträchtigungen sind durch Ausgleichsmaßnahmen im Bebauungsplanverfahren ökologisch aufzuwerten und auszugleichen. Hinsichtlich der bestehenden intensiven landwirtschaftlichen Nutzung kann davon ausgegangen werden, dass sich für verschiedene Tierarten bessere Lebensbedingungen ergeben. Wechselwirkungen ergeben sich hier zu den Schutzgütern Wasser und Boden.
Boden	Der zu erwartende hohe Versiegelungsgrad und die Umgestaltung können kompensiert werden.

Wasser	Die Grundwasserneubildung wird durch den zu erwartenden hohen Versiegelungsgrad beeinträchtigt.
Klima/ Luft	Die Versiegelung großer Flächen führt zur Reduktion von Kaltluftentstehungsgebieten, die hier jedoch ohne spürbaren Einfluss auf das Klima bleiben.
Landschaft	Das Landschaftsbild erhält im Planbereich einen völlig neuen Charakter. Es gehen die typischen Strukturen der betroffenen Kulturlandschaft dauerhaft verloren.

Die nachstehende Tabelle fasst die Ergebnisse noch einmal zusammen.

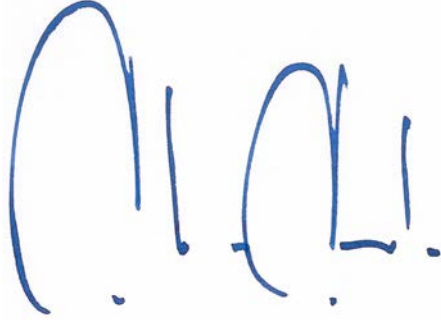
Schutzgut	Baubedingte Auswirkungen	Anlagenbedingte Auswirkungen	Betriebsbedingte Auswirkungen	Ergebnis bezogen auf die Erheblichkeit
Klima	gering	mittel	keine Aussage möglich	gering
Boden	mittel	mittel	gering	mittel
Grundwasser	mittel	mittel	gering	mittel
Oberflächenwasser	gering	mittel	mittel	mittel
Tiere und Pflanzen	gering	mittel	gering	gering
Mensch/ Lärm	hoch	mittel	mittel	mittel
Landschaft	hoch	hoch	gering	hoch
Kultur- und Sachgüter	gering	gering	gering	gering

13 Beteiligte Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange**Verzeichnis der beteiligten Träger öffentlicher Belange**

1. Amt für Ländliche Entwicklung Schwaben , Dr.-Rothermel-Str. 12, 86381 Krumbach
2. Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Krumbach, Jahnstraße 4, 86381 Krumbach
3. Bayerischer Bauernverband Geschäftsstelle Günzburg und Neu-Ulm, Nornheimer Str. 2a, 89312 Günzburg
4. Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege Koordination Bauleitplanung - BQ, Hofgraben 4, 80539 München
5. Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege Dienststelle Schwaben, Am Klosterberg 8, 86672 Thierhaupten
6. Bund Naturschutz in Bayern e. V. Kreisgruppe Günzburg/Neu-Ulm, Landstr. 35, 89284 Pfaffenhofen
7. Firma Gemeinde-Elektizitäts- u. Wasserwerk Burtenbach, Bleichstraße 1, 89349 Burtenbach
8. Deutsche Telekom Technik GmbH T NL Süd, PTI 23, Gablinger Str. 2, 86368 Gersthofen
9. Firma Fernleit.betriebsges. mbH Bereichsverwaltung Süd, Hohlstr. 12, 55743 Idar-Oberstein
10. Handwerkskammer für Schwaben , Siebentischstraße 52 - 58, 86161 Augsburg
11. Industrie- und Handelskammer Schwaben , Stettenstr. 1 + 3, 86150 Augsburg
12. Immobilien Freistaat Bayern Regionalvertretung Augsburg, Zeuggasse 3, 86150 Augsburg
13. Kreishandwerkerschaft Günzburg/Neu-Ulm, Memminger Straße 59, 89264 Weißenhorn
14. Herr Kreisheimatpfleger Stephan Uano , Bahnhofstraße 33, 89362 Offingen
15. Landesbund für Vogelschutz in Bayern e.V. Kreisgruppe Günzburg, Bäckerstraße 2/4, 89233 Neu-Ulm
16. Landratsamt Günzburg Kreisbauamt, An der Kapuzinermauer 1, 89312 Günzburg
17. Lechwerke AG ERSD-G-L, Schaezlerstraße 3, 86150 Augsburg
18. Markt Jettingen-Scheppach Herrn Guckler, Hauptstraße 55, 89343 Jettingen-Scheppach
19. Markt Münsterhausen VG Thannhausen, Edmund-Zimmermann-Straße 3, 86470 Thannhausen
20. Naturpark Augsburg Westliche Wälder e.V., Feyerabendstraße 2, 86830 Schwabmünchen
21. Polizeiinspektion Krumbach , Mindelheimer Str. 32, 86381 Krumbach
22. Regierung von Schwaben Gewerbeaufsichtsamt, Morellstr. 30d, 86159 Augsburg
23. Regierung von Schwaben Höhere Landesplanungsbehörde, Fronhof 10, 86152 Augsburg
24. Regionalverband Donau-Iller, Schwambergerstraße 35, 89073 Ulm
25. Firma schwaben netz gmbh , Bayerstraße 45, 86199 Augsburg
26. Staatl. Bauamt Krumbach Abt. Straßenbau, Nattenhauser Str. 16, 86381 Krumbach
27. Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Günzburg, Augsburger Str. 1, 89312 Günzburg
28. Bundesamt für Infrastruktur, Umwelt- schutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Referat Infra I 3 (TöB), Fontainengraben 200, 53123 Bonn
29. WWA Donauwörth Servicestelle Krumbach, Dr.-Rothermel-Str. 11, 86381 Krumbach

14 Unterschriften:

Balzhausen, _____



Gerhard Glogger, Architekt

Ausgefertigt am..... _____

Roland Kempfle, 1. Bürgermeister